Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3651

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes

— Drucksache V/3245 —

A. Bericht des Abgeordneten Welslau

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 191. Bundestagssitzung vom 23. Oktober 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Gesundheitswesen mitberatend überwiesen.

Im Rahmen der Ausschußberatungen wurde festgestellt, daß der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert hatte, sich um eine Neuregelung des Brotrechts zu bemühen und das geltende Brotrecht möglichst umfassend zu ändern.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß es angesichts des Umfangs und der Materie, insbesondere aber der unterschiedlichen Interessen von Industrie, Handwerk, Handel und Verbraucherschaft, sehr schwierig ist, eine alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden und daß das hier vorliegende Gesetz sich nur auf die vordringlichsten Änderungen des Brotrechts beschränkt. Besonders hervorzuheben ist, daß das Gesetz das Mindestgewicht für alle Brotsorten einheitlich auf 500 g festsetzt. Einem allgemeinen Wunsch der Verbraucherschaft wie auch des Bäckerhandwerks und der Brotindustrie wird damit entsprochen.

Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß die Kennzeichnung bei unverpacktem Brot so bald wie möglich beseitigt werden müßte. Diesem Wunsche des Ausschusses will die Bundesregierung entsprechen.

Dem Vorschlag des Bundesrates, das vorliegende Änderungsgesetz nicht zu verabschieden, sondern auf eine umfassende Neuregelung des Brotrechts zu warten, wurde nicht gefolgt. Der Ausschuß schloß sich hier der Gegenäußerung der Bundesregierung an und hielt es für richtig, daß die in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des zur Zeit geltenden Brotgesetzes vorab verabschiedet werden sollten. Der Ausschuß ersuchte aber die Bundesregierung, dem Parlament möglichst bald eine umfassende Neuregelung des Brotrechts vorzulegen.

Der mitberatende Ausschuß für Gesundheitswesen hat von einer Stellungnahme abgesehen, da die vorgesehenen Änderungen keine entscheidenden gesundheitspolitischen Aspekte berühren.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung der Präambel, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1968

Welslau

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3245 — mit der Maßgabe, daß

in Artikel 1 Präambel die Worte „die Verordnung über die Aufhebung des § 4 a des Brotgesetzes vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1394)" ersetzt werden durch die Worte „das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Welslau**
Vorsitzender	Berichterstatter